

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Grosskraftwerk Mannheim AG, Marguerrestraße 1, 68199 Mannheim auf Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem REA-Abwasser aus den Blöcken 6/7/8 zusammen mit dem Hauptkühlwasser des Block 7.

Das Verfahren wurde mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 93 Abs. 1 und 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässer-benutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 10 Absatz 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt:

Erlaubnis vom 15.12.2020 nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Wassergesetz Baden-Württemberg (WG); Az: 54.3-8914 / GKM Einleitung REA-Abwasser Block 7/8/9

Aufgrund Ihres Antrags vom 02.03.2020, zuletzt geändert am 10.11.2020 ergeht gemäß den §§ 8 bis 18 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) folgende

I. Entscheidung:

1. Die Grosskraftwerk Mannheim AG erhält die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage (RAA) bei Block 7 zusammen mit dem Kühlwasser des Blocks 7, über den vorhandenen Kühlwasserauslaufkanal bei km 415,7075 in den Rhein. Die zugelassenen Mengen betragen
max. 30 m³/h
max. 150.000 m³/a
Das der RAA zugeführte Abwasser fällt in der Rauchgasentschwefelung (REA-Abwässer) der Kraftwerksblöcke 6, 7 und 8 an.
2. Die gehobene Erlaubnis tritt am 01.01.2021 in Kraft und wird bis 31.12.2038 befristet. Sie gilt ausschließlich für den Betrieb der Blöcke 6, 7 und 8. Die Nutzung der erteilten Erlaubnis kann nicht auf andere Betriebsteile oder Kraftwerksblöcke übertragen werden.
3. Die unter Ziffer IV. aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil der Entscheidung.
4. Die Entscheidung wird mit Nebenbestimmungen verbunden und kann jederzeit widerrufen werden.
5. Die wasserrechtliche Genehmigung vom 31.01.2006 (Az.: 54.3b- 8914.51-20b GKM Block 7) bleibt unberührt.
6. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I.1 wird angeordnet.
7. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € festgesetzt.

Der wasserrechtlichen Erlaubnis liegen folgende Einleitungswerte zugrunde:

II.

Einleitungswerte

1. An das behandelte Abwasser werden vor Einleitung in den Kühlwasserstrom folgende Anforderungen gestellt:
 - 1.1. Allgemeine Anforderungen:

Parameter	Messung	Messwert
pH-Wert	kontinuierlich	7 - 10,5
Temperatur	kontinuierlich	≤ 40 ° C

1.2. Anforderungen gemäß Abwasserverordnung Anhang 47

Parameter	Konzentrationen mg/l	Fracht ^{1), 2)} mg/kg Chlorid
Abfiltrierte Stoffe	30	
CSB ^{3), 4)}	60	
TOC ^{3), 4)}	20	
Sulfat	2.000	
Sulfit	10	
Stickstoff, gesamt	70	
Fluorid	15	
G _{Ei}	2	
Arsen	0,05	
Cadmium	0,005	1,8
Quecksilber	0,003	1,1
Chrom	0,05	18
Nickel	0,05	18
Kupfer	0,05	18
Blei	0,02	3,6
Zink	0,2	36
Thallium	0,03	
Sulfid, leicht freisetzbar	0,1	7,2

Die Bestimmung der genannten Einleitungswerte erfolgt aus der Originalprobe. Für die Probenahme gilt die qualifizierte Stichprobe oder die 2-Stunden-Mischprobe.

1) die Frachtbezugsgröße Chlorid berechnet sich aus folgenden Angaben:

Verfeuerte Steinkohle bei Vollast K 17 und K18 und K19 405 t/h. Chloridgehalt der eingesetzten Steinkohle 0,01 %. Errechnete Chloridmenge/h = 40,5 kg Cl/h.

2) übersteigt die durch das Einsatzwasser verursachte Chloridkonzentration im Abwasser den Wert von 2 g/l ist der übersteigende Chloridgehalt als Fracht der berechneten Chloridfracht aus der verfeuerten Steinkohle hinzuzurechnen.

3) gilt nach Abzug der mit dem Einsatzwasser zugeführten CSB- bzw. TOC-Vorbelastung (Vorbelastung ist vom Messwert abzuziehen)

4) bei Einsatz von Kalkstein

III.

Abgaberechtliche Festsetzungen

1. Betriebliches Abwasser aus der RAA

Die nachstehenden Werte sind Überwachungswerte und damit Bescheidswerte im Sinne § 4 Abs.1 Abwasserabgabengesetz (AbwAG).

Parameter	Konzentrationen mg/l
CSB	60
Stickstoff, gesamt	70
Quecksilber	0,003
Cadmium	0,005
Chrom	0,05
Nickel	0,05
Blei	0,02
Kupfer	0,05
G _{Ei}	2

Der Ermittlung der Schadeinheiten werden die festgesetzten Konzentrationswerte sowie die festgesetzte Jahresschmutzwassermenge zugrunde gelegt.

Die unter Ziffer I festgelegte „Abwassermenge pro Jahr“, entspricht der **Jahresschmutzwassermenge von 150.000 m³** im Sinne des Abwasserabgabengesetzes.

2. Allgemeines

2.1. Die Bestimmung der genannten Einleitungswerte erfolgt aus der Originalprobe. Für die Probenahme gilt die qualifizierte Stichprobe oder die 2-Stunden-Mischprobe. Die festgesetzten Überwachungswerte sind einzuhalten. Die Werte gelten auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

2.2. Für die Bestimmung der Überwachungswerte sind die Analyse- und Messverfahren der Anlage 1 zu § 4 der Abwasserverordnung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S.1108) in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

- 2.3. Die Einhaltung der Anforderung für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) kann auch durch die Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) überprüft werden. In diesem Fall ist für den CSB der dreifache Wert des TOC, bestimmt in Milligramm je Liter, einzusetzen.

IV.

Bestand und Antragsunterlagen

Zur bestehenden Abwasserbehandlungsanlage gehören folgende Anlagen und Anlagenteile:

1. REA-Filtratbehälter Block 7
2. REA-Abwasseraufbereitungsanlage mit den Stufen
 - Oxidation
 - Gipsentsättigung
 - Fällung der Schwermetalle
 - Flockung
 - Sedimentation
3. Dosierstationen für:
 - Weißkalkhydrat
 - Trimercapto-s-Triazin-Trinatrium-Salz, (TMT 15) oder Netfloc
 - Eisen [III]-chlorid
 - Flockungshilfsmittel
4. Schlammbehandlung mit den Verfahrensschritten
 - Grobsedimentation
 - Feinsedimentation (Rückführung vor Fällung)
 - Eindickung / Schlammentwässerung
5. REA-Abwasserleitung Block 6 zur Pumpenvorlage ehemals RAA Blöcke 3/4 zum REA-Filtratbehälter Block 8
6. Abwasserleitung von der REA-Anlage Block 8 (REA-Filtratbehälter Block 8) zur REA-Anlage Block 7 (REA-Filtratbehälter Block 7)
7. Abwassersammelleitung vom REA-Filtratbehälter Block 7 zur REA-Abwasserbehandlung (RAA Block 6/7/8)

Antragsunterlagen, Beschreibungen und Zeichnungen vom 20.12.2019 eingegangen am 21.02.2020, ergänzt am 02.03.2020:

Antrag: Anlage 191127_MRA_Wasserrechtsantrag_rev03-Kd

Anlage 1: Übersichtslageplan: Topg Karte

Anlage 2: Lageplan

Anlage 3: Verfahrensfießbild RAA

Anlage 4: Lageplan neue Filtrationsstufe

Anlage 5: Bestandpläne

Anlage 5.1: Schnitte Plan-Nr J-171-22

Anlage 5.2: Grundriss Plan-Nr J-171-24

Anlage 5.3: Aufstellung REA-Anlage Plan-Nr J-187-1-5

Anlage 5.4: ZBA_7_Aufstellungsplan Plan-Nr 0-9326-2002.07

Anlage 6: UVP-Vorprüfung und Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Anlage 6.1: Allgemeine Vorprüfung 20191211_Fh_GKM MA_A-VP_REA-AbwasseranlBI6-7-8

Anlage 6.2: Allgemeine Vorprüfung mit Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie und integrierter FFH-Verträglichkeit und Artenschutzverträglichkeit mit Karten

- RAA_GKM_Textbeiträge_IUS_2019_12_18
- Anlagen_gesamt_inkl_Karten

Anlage 7: Betreiberpflichten

V.

Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Allgemeines
 - 1.1. Die Abwasserbehandlungsanlage ist entsprechend den Antragsunterlagen sowie den nachfolgend genannten Auflagen und Bedingungen zu errichten und zu betreiben. Abweichungen von der Planung sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe anzuzeigen.
 - 1.2. Beginn und Fertigstellung der Anlage sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich mitzuteilen.
 - 1.3. Die Erlaubnisbehörde behält sich die Festsetzung weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen vor. Auf § 13 WHG wird hingewiesen.
 - 1.4. Bei Störungen, die zu einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Entscheidung führen können, ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, unverzüglich zu unterrichten.
 - 1.5. Die Abwasserleitungen sind dicht und beständig gegen die Inhaltsstoffe des Abwassers herzustellen.
 - 1.6. Auffangwannen und Pumpensümpfe müssen dicht und beständig gegen die aufzufangenden Flüssigkeiten sein. Betonbauteile sind erforderlichenfalls, z. B. durch Aufbringen von Beschichtungen, zu schützen. Die Anlagen sind regelmäßig zu kontrollieren, Schäden sind umgehend zu beseitigen.
 - 1.7. Es muss gewährleistet sein, dass bei Hochwasser oder Rückstau kein ungereinigtes Abwasser oder Schlamm aus den Abwasserleitungen austreten kann (Auftriebsicherheit, gesicherte Kanaldeckel etc.).

- 1.8. Werden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet, so sind diese entsprechend der Maßgaben der Verordnung über „Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) zu errichten, zu kontrollieren und zu betreiben.
- 1.9. Sollten wassergefährdende Flüssigkeiten in ein oberirdisches Gewässer, in das Entwässerungsnetz oder in den Untergrund gelangen, ist unverzüglich das Regierungspräsidium Karlsruhe, die untere Wasserbehörde der Stadt Mannheim oder die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.
- 1.10. Rohrleitungen sind so anzuordnen, dass sie gegen mögliche Beschädigungen geschützt sind. Sie müssen entsprechend DIN 2403 "Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflusstoff" gekennzeichnet sein.
- 1.11. Die Antragstellerin hat die Dichtigkeit der Behälter, Armaturen und Rohrleitungen sowie die Funktion der Leckwarneinrichtungen und Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Hierzu ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in welcher auch Vorgaben für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb gemacht werden.
- 1.12. Mit der Bedienung der Anlage darf nur eingewiesenes Personal beauftragt werden.
2. Eigenkontrolle, Messung und Überwachung von Abwasserteilströmen, Dokumentation
 - 2.1. Der unter Ziff.I.1 genannte Abwasserstrom ist mengenmäßig zu ermitteln und zu registrieren. Auf Anhang 2 Ziffer 2.2 (Abwasserherkunftsliste) der Eigenkontrollverordnung (EKVO) wird hingewiesen.

Die Messeinrichtung ist mindestens vierteljährlich zu überprüfen und zu justieren und zudem alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen oder durch einen Sachkundigen überprüfen zu lassen.
 - 2.2. Die Überprüfung der unter Ziffer II.1.1 festgelegten, kontinuierlich zu überwachenden Parameter - Allgemeine Anforderungen- ist vor Einleitung in den Kühlwasserstrom durchzuführen. Hierzu sind zu betreiben:
 - pH-Messeinrichtung mit elektronischer Messwerterfassung und unterer und oberer Grenzwertalarmierung als fest eingebautes Messgerät.
 - Temperaturmesseinrichtungen mit elektronischer Messwerterfassung und oberer Grenzwertalarmierung als festeingebautes Messgerät. Die Messgenauigkeit darf $\pm 0,1^\circ$ K nicht überschreiten.

Der Betreiber hat dem Regierungspräsidium Karlsruhe die Eignung der verwendeten Messgeräte spätestens zum 31.03.2021 nachzuweisen. Dazu ist der Gültigkeitsbereich des Messgerätes sowie die Messgenauigkeit anzugeben.
 - Die Messgeräte sind dauernd, auch in Zeiten der Betriebsruhe, zu betreiben. Die Messwerte sind für die Dauer von mindestens drei Jahren aufzubewahren. Die Messgeräte sind so häufig

zu reinigen und nachzueichen, dass die Funktionsfähigkeit der Einrichtung jederzeit gegeben ist.

Statt getrennter Aufzeichnung ist die Erfassung und Dokumentation der Messwerte auch über das Prozessleitsystem möglich, sofern Exportfunktionen und Schnittstellen zu üblicherweise auf dem Markt anzutreffender Software vorhanden sind.

2.3. Für die Eigenkontrolle der Abwasseranlagen gilt die Eigenkontrollverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 20.02.2001 (GBl. 2001, S. 309) und dem zugehörigen Industrieanhang 2 in der jeweils aktuellen Fassung.

2.4. Anlagenbezogene Eigenkontrolle

Für die Überprüfung der Abwasseranlagen sind die Ziffern 5, 6, 7 und 11 der Tabelle 3 (Anlagenbezogene Eigenkontrollen) und Ziff. 3.4 (Allgemeine Prüfungen) zum Anhang 2 der Eigenkontrollverordnung einzuhalten.

2.5. Ablaufbezogene Eigenkontrolle

Im Produktionsabwasserablauf zum Rhein sind vor Vermischung mit dem Kühlwasser folgende Eigenkontrollmessungen (Ablaufmessungen) durchzuführen:

Durchfluss	kontinuierlich
Temperatur	kontinuierlich
pH-Wert	kontinuierlich
abfiltrierbare Stoffe *)	wöchentlich
TOC*)	2 x wöchentlich
N _{ges.}	2 x wöchentlich mit Zuordnung der betriebenen Kraftwerksblöcke
Fluorid *)	monatlich
Sulfat *)	monatlich
Sulfit *)	monatlich
Sulfid *)	monatlich
Cadmium *)	monatlich
Arsen *)	monatlich
Chrom _{ges.} *)	monatlich
Nickel *)	monatlich
Kupfer *)	monatlich
Blei *)	monatlich
Zink *)	monatlich
Thallium *)	monatlich
Hg *)	wöchentlich, ein Jahr ab Aufnahme Regelbetrieb Kiesfilter, dann monatlich
G _{Ei}	2 x jährlich

Die mit *) gekennzeichneten Parameter sind in der qualifizierten Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe zu messen.

2.6. Betriebsdokumentation

Für die Erfassung nachstehender Sachverhalte ist ein Betriebstagebuch zu führen:

- die Ergebnisse der Eigenkontrollmessungen nach Ziffern. 2.1 bis 2.5.
- Jahresschmutzwassermengen (m³/a) aufgeteilt entsprechend dem Betrieb der Kraftwerksblöcke
- Zeitpunkt der Überprüfung von Messeinrichtungen mit Angabe von Prüfergebnissen, vorgenommenen Auswechslungen und Reparaturen. Dazu gehören auch Serviceleistungen aus Wartungsverträgen
- Einsatz von Säuren und Laugen (Art und Jahresmenge)
- Einsatz von Flockungsmitteln (Art und Jahresmenge)
- Angaben über die entsorgten/verwertete Abfälle und Schlämme unter Verwendung der Schlüsselnummer nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005) in der jeweils gültigen Fassung
- Besondere Vorkommnisse, wie z.B. Anlagenstörungen, Grenzwertüberschreitungen bei pH- und Temperaturmessung
- Zeitpunkt der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde oder in deren Auftrag tätige amtliche oder amtlich anerkannte Sachverständige

Zusammen mit dem Betriebstagebuch sind vor Ort folgende Unterlagen aufzubewahren:

- Betriebsanleitung
- Mehrfertigung des Genehmigungsbescheides, Planunterlagen
- Pläne der Abwasserleitungen im Betrieb

Das Betriebstagebuch und Kopien davon sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2.7. Einsatzstoffliste

Die in der Produktion und in der Abwasserbehandlung eingesetzten abwasserrelevanten Stoffe sind in einer Liste aufzuführen nach:

- Einsatzbereich
- Produktionsprozess
- Anfallstelle
- Einsatzstoff und Hersteller
- Handelsname
- chemische Bezeichnung
- Verbrauch in kg/a
- Sicherheitsdatenblatt

Die Liste ist jährlich, jeweils zum 31.12., zu aktualisieren, Änderungen sind zu kennzeichnen und bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres der zuständigen Behörde vorzulegen.

- 2.8. Aus dem Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage sind Rückstellproben volumenproportional über 24 Stunden zu entnehmen und unter Lichtausschluss bei einer Lagertemperatur von weniger als 5°C mindestens 5 Tage lang aufzubewahren. Die Rückstellproben sind zu kennzeichnen (Bezeichnung der Anlage, Probenehmer, Entnahmestelle, -datum und -zeit).
3. Hinweise zur amtlichen Überwachung gemäß § 75 WG:
 - 3.1. Die unter Ziffer II. genannten Parameter werden auf Kosten des Einleiters überprüft. Die Überwachung im Rahmen der allgemeinen Gewässeraufsicht bleibt davon unberührt. Überprüfung und Probenahme erfolgen im Allgemeinen bis zu viermal jährlich, einmal je Quartal. Zur Beurteilung von Überschreitungen der Überwachungswerte bzw. deren Ursache sind im Einzelfall auch Probenahmen aus Abwasserteilströmen nach einzelnen Behandlungsschritten oder die Analyse weiterer Parameter möglich.
 - 3.2. Den Vertretern der zuständigen Behörde und den von dieser beauftragten Untersuchungsstellen ist jederzeit Zugang zu den Abwasserbehandlungsanlagen sowie zu den Messstellen zu gestatten, Hilfestellung bei der Probeentnahme zu leisten, sowie Einblick in die Betriebstagebücher und die damit in Zusammenhang stehenden sonstigen Aufzeichnungen zu gewähren. Insbesondere sind die Informationen zu liefern, die für die Berechnung und Überprüfung von Frachtwerten erforderlich sind.
 - 3.3. Dem Regierungspräsidium Karlsruhe ist jährlich zum 31.03. eine Aufstellung über die abgeleitete Jahresschmutzwassermenge, die Jahresproduktion und die abgeleitete Kühlwassermenge zuzuleiten.
 - 3.4. Es bleibt vorbehalten, bei Einführung einer zentralen Überwachung zur Fernübertragung einzelner Werte die Bereitstellung der Daten an einer noch zu vereinbarenden Schnittstelle zu fordern.

VI.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Firma Grosskraftwerk Mannheim AG (GKM) betreibt auf ihrem Firmengelände Marguerrest- raße 1, in Mannheim die Kraftwerksblöcke 6, 7, 8 und 9. Für die Behandlung der anfallenden Abwässer aus der Rauchgasentschwefelung (REA) der Blöcke 6, 7 und 8 wird bei Block 7 eine Abwasseraufbereitungsanlage (RAA) betrieben. Die gereinigten Abwässer aus der RAA werden zusammen mit dem Kühlwasser des Blocks 7 in den Rhein eingeleitet.

Mit Schreiben vom 02.03.2020 und der Ergänzung vom 10.11.2020 beantragte die Fa. GKM die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von 30 m³/h und 150.000 m³/a gereinigtem REA-Abwasser aus der RAA. Die bislang geltende Erlaubnis vom 31.01.2006 war bis zum 31.12.2020 befristet, so dass eine erneute Antragstellung erforderlich war.

Durch wechselweisen Betrieb der Kraftwerkblöcke und der unterschiedlichen Zusammensetzung der verfeuerten Steinkohle, kommt es zu Schwankungen in der Abwasserzusammensetzung. Daher wird die RAA um einen Mehrschichtfilter (Kies) baulich ergänzt sowie alternativ ein weiteres Schwermetallfällungsmittel (Netfloc) eingesetzt. Weitere Anlagenteile des Mehrschichtfilters sind Dosier-, Zulauf-, Rückspülpumpen, Rückspülwasserbehälter und Rückspülabwasserbehälter. Der Mehrschichtfilter dient zur Vergleichmäßigung und zur Reduktion insbesondere des partikulär gebundenen, ungelösten Quecksilbers. Mit dem Einsatz des weiteren Fällungsmittels Netfloc anstelle des TMT15 kann der Fällmitteleinsatz deutlich reduziert werden.

Aufgrund der Außerbetriebnahme der Blöcke 3 und 4 und unter Beachtung der aktuellen Betriebserfahrungen wurde eine Anpassung der Wassermenge von bislang 37 m³/h bzw. 160.000 m³/a auf 30 m³/h bzw. 150.000 m³/a beantragt.

Parallel zum wasserrechtlichen Verfahren wird wegen der Erweiterung der RAA um die bauliche Ergänzung um den Mehrschichtfilter auch ein Antrag auf Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt.

Das gereinigte Abwasser wird, wie mit der Entscheidung vom 22.12.1987, Az.:54e-40/7GKM des Regierungspräsidiums erstmals erlaubt, in den Kühlwasserauslaufkanal von Block 7 und damit bei km 415,7075 in den Rhein eingeleitet. Neben den mit Entscheidung vom 31.01.2006 Az.: 54.3b-8914.51-20b GKM-Block 7 erfassten Abwasserströmen aus der REA der Blöcke 3 und 4 entfällt außerdem, aufgrund betrieblicher Umstellungen und Entsorgung über die kommunale Kanalisation, der Abwasserstrom aus Regenerationsabwässern aus Kondensatreinigungsanlagen. Durch die Außerbetriebnahme der Blöcke 3 und 4 entfällt zudem der betriebsbedingt notwendige hohe Grenzwert von 1000 mg/l Stickstoff.

Es gelten die Mindestanforderungen nach Anhang 47 der AbwV (Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen) sowie die geplanten Anforderungen des Anhangs 47, der sich noch in der Umsetzung befindet. Außerdem ist der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen anzuwenden.

2. Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung wurde auf Grund nachstehender Rechtsgrundlagen getroffen:

- §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 8 Abs.1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 12, 13 Abs. 1 und 2, 15, 18 Abs. 1, 27 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 30, S. 1408) in Kraft getreten am 30. Juni 2020
- §§ 75, 80 Abs.1 und Abs. 2 Nr. 2 und 82 Abs. 2 Nr. 2 lit. a), 93 Abs. 1 und 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. Nr. 19, S. 439) in Kraft getreten am 11. Dezember 2018
- Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) in der Fassung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 21, S. 973) zuletzt geändert durch Artikel 254 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328) in Kraft getreten am 27. Juni 2020
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S.1108) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 28, S. 1287) in Kraft getreten am 24. Juni 2020 und der dazugehörige Anhang 47
- Eigenkontrollverordnung (EKVO) - Eigenkontrollverordnung (EKVO) vom 20.2.2001, zuletzt geändert am 03.12.2013 (GBl. Nr. 17, S. 389)

3. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe ergibt sich aus den §§ 80 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, 82 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) WG.

4. Verfahren

Das wasserrechtliche förmliche Erlaubnisverfahren richtet sich nach § 93 Abs. 1 und 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV).

Für die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage wurde eine Vorprüfung nach §§ 7, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Anlage 3 des UVP durchgeführt. Das Vorhaben wird beurteilt nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVP und nach der Ziffer 1.1.1 der Anlage 1 zum UVP, weil eine Nebenanlage der immissionsschutzrechtlich genehmigten Blöcke 6, 7 und 8 geändert wird.

Im Rahmen der Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVP zu berücksichtigen wären. Diese Einschätzung wird in diesem Verfahren nachrichtlich übernommen. Die Mitteilung wurde am 03.12.2020 auf der Homepage des Regierungspräsidiums bekannt gegeben.

Zur Prüfung des Antrags wurden die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird gemäß § 4 Abs. 3 IZÜV i.V.m. § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) durch das Regierungspräsidium angehört. Folgende Behörden wurden am Verfahren beteiligt:

- Stadt Mannheim - Bereiche für Baurecht und Umwelt
- Wasser- und Schifffahrtsamt Mannheim
- Regierungspräsidium Karlsruhe Ref. 33 Staatl. Fischereibehörde
- Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 53.2 (Landesbetrieb Gewässer)
- Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 54.1 (Luftreinhaltung)

Ferner wurden die anerkannten Naturschutzverbänden Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV), Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Baden-Württemberg (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden Württemberg e.V. (NABU) sowie das Umweltforum Mannheimer Agenda 21 e.V. im Vorfeld der öffentlichen Auslegung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 UVwG beteiligt.

Die Öffentlichkeit wurde nach Maßgabe der §§ 4 Abs. 1 IZÜV, 10 Absatz 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plan-SiG) an dem Verfahren beteiligt.

Die Unterlagen wurden in der Zeit von 22.07.2020 bis 21.08.2020 bei der Stadt Mannheim und beim Regierungspräsidium Karlsruhe öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am 11.07.2020 im Mannheimer Morgen und am 17.07.2020 im Staatsanzeiger sowie am 15.07.2020 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe bekanntgemacht. Die Einwendungsfrist endete am 21.09.2020. Die bis dahin fristgerecht eingegangenen Einwendungen wurden am 12.10.2020 öffentlich mit den Einwendern und der Antragstellerin in Mannheim erörtert. Die Entscheidung über

den Antrag wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe und gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV öffentlich bekannt gemacht.

5. Behandlung der Einwendungen

Die Behandlung der erhobenen Einwendungen erfolgt zusammengefasst in der Reihenfolge der Erörterung im Rahmen des Termins am 12.10.2020.

5.1. Art der beantragten Erlaubnis

Die Einwender sind der Auffassung, dass die Notwendigkeit einer gehobenen Erlaubnis nicht vorhanden sei. Es bestehe hierfür weder ein öffentliches Interesse noch ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers gemäß § 15 WHG. Das öffentliche Interesse liege vielmehr darin, im Rahmen der Energiewende die Strom- und Wärmeerzeugung aus fossilen Energien in den kommenden Jahren schnellstmöglich zu reduzieren und nicht in der Sicherung des Energie- und Wärmebedarfs im Zuge der Energiewende, wie von der Antragstellerin begründet. Darüber hinaus bestehe auch kein Bedarf für die Versorgung der Deutschen Bahn mit Bahnstrom, da diese angekündigt habe, ihren Vertrag mit GKM nicht verlängern zu wollen.

Gemäß § 15 Abs. 1 WHG kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Somit steht die Entscheidung über die Zulassungsart im Ermessen der Behörde. Das öffentliche Interesse muss keinen wasserrechtlichen Bezug haben. Es reicht also auch, dass die Benutzung in Verbindung mit der Versorgung von vielen Haushalten mit Strom steht. Auch bedarf das öffentliche Interesse keiner Antragstellung durch eine Person des öffentlichen Rechts, sondern kann auch durch eine juristische Person des Privatrechts erfolgen.

Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn dem Gewässerbenutzer nicht zugemutet werden kann, sein Vorhaben ohne eine gesicherte Rechtsstellung gegenüber Dritten durchzuführen. Könnte die Gewässerbenutzung gemäß § 16 Abs. 1 WHG auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung eingestellt werden, so wäre das ein gravierender Eingriff in den Kraftwerksbetrieb.

Daher stellt der gesicherte Weiterbetrieb der Kraftwerksblöcke 6/7/8 der GKM ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin dar. Die Erlaubnis kann nach § 15 Abs. 1 WHG als gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.2. Befristung der Erlaubnis

Die Einwender führen aus, dass die wasserrechtliche Erlaubnis im ersten Schritt bis Ende 2021

befristet werden solle, um eine Anpassung an die künftige Novellierung der 13. BImSchV zu ermöglichen, und im zweiten Schritt eine Befristung bis 2025 festgelegt werden solle.

Im Gegensatz zur Bewilligung sieht das WHG keine zwingende Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis vor. Ob und wie lange die Erlaubnis befristet werden soll, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Auch über die Bemessung der Frist bestehen keine Rechtsvorschriften. Sie steht im behördlichen Ermessen und soll sich an den Belangen des Allgemeinwohls orientieren und auch dem Gewässerbenutzer ein Mindestmaß an Investitionsschutz gewähren.

Eine Befristung bis zum 31.12.2038 erscheint in diesem Fall verhältnismäßig. Gemäß § 2 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (BGBl. Vom 13.08.2020 Nr. 37, 1818) ist die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle in Deutschland sozialverträglich, schrittweise und möglich stetig zu reduzieren und bis spätestens 2038 zu beenden. Bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2038 braucht die Antragstellerin eine gesicherte Gewässerbenutzung für den Betrieb des Kraftwerks. Die Erlaubnis bleibt allerdings innerhalb dieser Frist gemäß § 18 WHG widerruflich. Weiterhin kann die Erlaubnisbehörde bei Veränderungen der Rechtslage oder des Standes der Technik die wasserrechtliche Erlaubnis anpassen, da nach § 13 Abs. 1 WHG die Anordnung von Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig ist.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.3. Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie

Es wird eingewandt, dass das Vorhaben des GKM die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie gefährde. Der weitere Eintrag von Quecksilber sei ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot, gegen das Verbesserungsgebot und gegen das Phasing-Out-Prinzip.

Laut den Einwendern liege eine Verschlechterung des Gewässerzustandes dann vor, wenn insbesondere akkumulierende Stoffe, wie das Schwermetall Quecksilber, weiterhin in ein Gewässer eingetragen werden und dadurch die Umweltsqualitätsnorm (UQN) für Biota gemäß Oberflächengewässerverordnung (OGewV) überschritten bleibt. Dabei stellen sie auf den habitatschutzrechtlichen Beurteilungsmaßstab ab, der verlangt, dass eine Verschlechterung nach bester wissenschaftlicher Erkenntnis sicher auszuschließen sein muss.

Diese Sichtweise deckt sich nicht mit der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, das in seinem Urteil vom 09.02.2017 (Az.: 7 A 2/15) von einem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab ausgeht. Nach dem Bundesverwaltungsgericht, bestätigt durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 08.05.2020 (Az.: C-535/18), muss eine Verschlechterung nicht ausgeschlossen sein, sie darf nur nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands liegt vor, wenn durch die Benutzung mindestens eine Umweltqualitätsnorm überschritten wird. Hat ein Schadstoff die UQN bereits überschritten (hier Quecksilber für Biota), ist jede weitere vorhabenbedingte messtechnisch erfassbare Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine Verschlechterung. Dabei ist auf den chemischen Ist-Zustand unter Berücksichtigung der bisherigen Einleitungen abzustellen (BVerwG Urteil vom 02.11.2017, Az.: 7 C 25/15).

Die vorhabenbedingte Belastung durch Quecksilber verringert sich durch den Einbau der neuen Filtrationsstufe und die Festsetzung des strengeren Konzentrationswerts von 3 µg/l. Wenn, wie in dieser Darstellung geschildert, der Ist-Zustand den tatsächlichen Gewässerzustand zum Geltungszeitpunkt einer wasserrechtlichen Erlaubnis unter Berücksichtigung der bisherigen Einleitungen darstellt, dann kann eine Reduzierung der Schadstoffeinträge mit Verringerung der Einleitmenge, aus Sicht der Erlaubnisbehörde, keine Verschlechterung des Gewässerzustandes darstellen.

Das Verbesserungsgebot gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird durch Maßgaben im Bewirtschaftungsplan für den jeweiligen Oberflächenwasserkörper (OWK) konkretisiert. Dieses Gebot zur Verbesserung des Gewässerzustandes bezieht sich auf den ganzen betrachteten OWK und seine (wasserrechtliche) Bewirtschaftung in ihrer Gesamtheit. Nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG sind oberirdische Gewässer, die als erheblich verändert eingestuft sind (wie es bei den hier relevanten OWKs 3-OR5 und 3-OR6 der Fall ist), so zu bewirtschaften, dass ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Die Erlaubnis ist dann zu versagen, wenn das konkrete Vorhaben das Erreichen eines guten ökologischen Potentials und/oder eines guten chemischen Zustandes eines Oberflächengewässers gefährdet (BVerwG, Urteil vom 02.11.2017 - 7 C 25/).

Auch hier orientiert sich der Prüfungsmaßstab eines Verstoßes gegen das Verbesserungsgebot nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Ein Verstoß liegt also nicht schon dann vor, wenn das Bewirtschaftungsziel möglicherweise nicht fristgerecht erreicht wird. Maßgeblich ist, ob die konkreten Vorhabenauswirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen können. Dabei müssen die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne herangezogen werden. Der Bewirtschaftungsplan hält die Zielerreichung für nicht erreichbar und nimmt deshalb eine Verlängerung in Anspruch. Weitere Maßnahmen insbesondere für Quecksilber sieht der Bewirtschaftungsplan nicht vor. Die Anlagenbetreiberin hat in Ihren Antragsunterlagen dargelegt, dass der Eintrag von Schwermetallen durch die RAA-Einleitung das Signifikanzkriterium von 0,5 % der UQN unterschreitet. Durch die geplante Maßnahme ist eine Verbesserung der stofflichen Belastung, insbesondere von Schwermetallen, im Rhein durch Berücksichtigung der BVT zu erwarten. Bezogen auf den OWK 3-OR6 liegen die im Bewirtschaftungsplan konkretisierten Maßnahmen (Hydromorphologie Programmstrecken, Hydromorphologie Einzelmaßnahmen) zwar unterhalb der Einleitung der RAA, jedoch sind die durch die Einleitung der RAA zu erwartenden Konzentrationserhöhungen so gering, dass sie unter der Nachweisgrenze bzw. innerhalb der natürlichen Schwankungsbreiten liegen. Eine Beeinträchtigung der Funktion dieser Maßnahmen ist daher nicht zu erwarten. Insofern ist durch die hier betrachtete Gewässernutzung keine Gefährdung des Bewirtschaftungsziels zu besorgen und die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die RAA-Einleitung steht somit auch nicht im Konflikt mit dem Verbesserungsgebot nach der WRRL.

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 02.11.2017 - 7 C 25/15 – Rn. 53) ist die

Phasing-Out-Verpflichtung nach der WRRL derzeit nicht in einer vollziehbaren Weise konkretisiert, so dass zwingende Vorgaben zur schrittweisen Verringerung und Einstellung aller Quecksilbereinträge nicht bestehen. Somit können derzeit keine rechtlich hinreichend begründeten Maßnahmen zur schrittweisen Beendigung der Einleitung prioritärer Stoffe, wie zum Beispiel Quecksilber, in wasserrechtlichen Erlaubnissen gewürdigt werden.

In diesem Bescheid wird jedoch durch die Vorgabe der strengeren Einleitungsgrenzwerte aus der zu novellierenden Abwasserverordnung eine Reduzierung der Schadstoffeinträge dennoch verwirklicht. Werden in Zukunft durch neue BVT-Schlussfolgerungen noch strengere Grenzwerte mit dem Stand der Technik vereinbar sein, können diese durch nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß § 13 Abs.1 WHG in die wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen werden.

Das Vorhaben führt nach Auffassung der Erlaubnisbehörde zu keiner Gefährdung der Bewirtschaftungsziele der WRRL.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.4. Einhaltung der BVT insbesondere für Quecksilber

Die Einwender bemängeln, dass die beantragten Werte für Schwermetalle den oberen Bandbreiten des BVT-Merkblatts für Großfeuerungsanlagen entsprechen. Sie wenden ein, GKM unternehme nur das Allernötigste, um die zukünftigen gesetzlichen Anforderung einhalten zu können. Die Anforderungen für Direkteinleitungen werden in § 57 Abs. 1 WHG geregelt. Für eine Erlaubniserteilung nennt § 57 Abs. 1 WHG die hohen Anforderungen nach dem Stand der Technik, wobei bei der Prüfung stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet werden muss. Allerdings ist die Verpflichtung zur Einhaltung des Stands der Technik nach § 57 WHG auf das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer begrenzt. Reduzierungen des Quecksilbereintrags über den Luftpfad können über diese Vorgabe nicht verlangt werden.

Gemäß § 57 Abs. 2 WHG kann der Stand der Technik für die Direkteinleitung von Abwasser durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Die AbwV und der hier einschlägige Anhang 47 der Abwasserverordnung (Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen) sehen für Quecksilber einen Grenzwert von 30 µg/l vor. Dieser stellt zum einen nur die Mindestanforderung an das Abwasser aus der Wäsche von Rauchgasen, so dass die Erlaubnisbehörde auch gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 AbwV strengere Anforderungen formulieren kann. Zum anderen befindet sich der Anhang 47 in der Novellierung und soll die BVT-Schlussfolgerungen des Durchführungsbeschlusses der Kommission (EU) 2017/1442 vom 31. Juli 2017 in das nationale Recht umsetzen. Es ist zu erwarten, dass die Anforderungen des neuen Anhangs strenger sein werden als die aktuellen Regelungen. Der Durchführungsbeschluss besagt: „Werden mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte („BVT-assozierte Emissionswerte“) für unterschiedliche Mittelungszeiträume angegeben, müssen alle genannten BVT-assozierten Emissionswerte eingehalten werden.“ (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.08.2017, L 212/10). Der BVT-assozierte Emissionswert für

direkte Einleitungen von Quecksilber aus der Abgasbehandlung in ein Aufnahmegewässer liegt zwischen 0,2-3 µg/l (Tagesmittelwert). Demgegenüber beantragt GKM einen Überwachungswert von 3 µg/l. An dieser Stelle wird betont, dass sich dieser Grenzwert entsprechend der wasserrechtlichen Festlegung auf die sogenannte „Qualifizierte Stichprobe“ oder den sogenannten „2-Stunden-Mittelwert“ beziehen, im Gegensatz zum Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 (Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für Großfeuerungsanlagen), welcher unter Schlussfolgerung BVT 15 die angegebenen BVT-assozierten Emissionswerte als Tagesmittelwerte definiert.

Dahingehend sind die zu erwartenden neuen Grenzwerte in der zu novellierenden Abwasserverordnung, welche in diesem Bescheid übernommen wurden, tatsächlich nicht am oberen Ende der BVT-Bandbreite angesiedelt, da sie bei jeder einzelnen Beprobung (Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mittelwert) einzuhalten sind und nicht nur im Tagesmittel.

Gemäß Art. 15 Abs. 3 der IERL legt die zuständige Behörde Emissionsgrenzwerte fest, mit denen sichergestellt wird, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, nicht überschreiten. Der Überwachungswert von 3 µg/l hält die BVT-assozierten Emissionswerte damit ein.

Fraglich ist, ob die Erlaubnisbehörde von der Antragstellerin verlangen kann, dass sie andere Techniken einsetzt um niedrigere Werte zu erreichen.

Die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten und beschriebenen Techniken sind weder normativ noch erschöpfend. Es können andere Techniken eingesetzt werden, die mindestens ein gleiches Umweltschutzniveau gewährleisten.

Gemäß BVT 15 der Schlussfolgerungen besteht die BVT zur Reduzierung von Emissionen aus der Abgasbehandlung in Gewässer darin, „eine geeignete Kombination der Primärtechniken sowie Sekundärtechniken zu nutzen, die zur Vermeidung einer Verdünnung möglichst nahe an der Quelle einzusetzen sind.“ Von den dort genannten Techniken werden bei der Antragstellerin folgende Techniken eingesetzt: Oxidation, Fällung, Flockung, Sedimentation und künftig Filtration. Durch den neuen Kies-/Mehrschichtfilter wird eine zusätzliche Sekundärtechnik eingesetzt um Quecksilber zu reduzieren. Diese Sekundärtechniken sind „im Allgemeinen anwendbar“ und befinden sich in keinem Konkurrenzverhältnis. Jede Technik ist für sich genommen die beste verfügbare Technik, wenn durch ihren Einsatz die BVT-assozierten Emissionswerte eingehalten werden. Darüber hinaus hat die Antragstellerin glaubhaft dargelegt, dass die Einhaltung auch der beantragten Werte mit der bestehenden Technologie möglich ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Antragstellerin beste verfügbare Technik einsetzt und die BVT-assozierten Emissionswerte für Quecksilber sicher einhält.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.5. Wasserführung

Die Einwender fordern eine Untersagung der Abwassereinleitung ab einem Mindestwasserstand.

Sie führen aus, dass Niedrigwasser temporär zu deutlich höheren Schadstoffkonzentrationen sowie zu einer weiteren Erhöhung der Wassertemperatur und damit zu einer Reduzierung des Sauerstoffgehalts führe.

Gemäß den Antragsunterlagen wird ein Einleitungs-Volumenstrom von 8,3 l/s, bzw. von 0,0083 m³/s beantragt. Die Einleitung dieser Menge entspricht etwa 0,0013% des Rheinabflusses bei mittlerem Niedrigwasser (MNQ = 646 m³/s). Im Rahmen eines Worst-Case-Szenarios beträgt die Einleitung aus der RAA somit 0,0023 % des niedrigsten bekannten Abflusses (NNQ = 364 m³/s) des Rheins. Im Abschnitt 2.3.2 des Fachbeitrags WRRL werden insbesondere für das NNQ-Szenario die zu erwartenden Konzentrationserhöhungen nach vollständiger Durchmischung im Rhein betrachtet - mit folgendem Resultat: „Die Konzentrationserhöhungen liegen nach der vollständigen Durchmischung auch bei Annahme des NNQ [...] deutlich unter dem Vergleichswert von 0,5 % der UQN (Technische Leitlinie für die Ausweisung von Durchmischungsbereichen gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2008/105/EG) und sind damit nicht signifikant.“ Auch eine mögliche Gewässererwärmung durch die Einleitung wird betrachtet (Abschnitt 2.5.1.1, S. 32 Fachbeitrag WRRL), welche mit zu erwartenden Temperaturerhöhungen von $\Delta T \leq 0,001 \text{ } ^\circ\text{C}$ „im Bereich der natürlichen Schwankungen“ liegt. Derzeit liegen keine quantitativ belastbaren Prognosen zur weiteren Entwicklung des Niedrigwassers vor, die für die Beurteilung herangezogen werden können. Aufgrund der geringen Einleitmengen ist auch künftig nicht zu erwarten, dass die Konzentrationen- und Temperaturerhöhungen signifikant im Sinne der o.g. Richtlinie 2008/105/EG sein werden. Zudem wurde die genehmigte maximale Einleitungstemperatur um 5 °C von 45 °C auf 40 °C reduziert, wodurch eine zusätzliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinflüsse aufgrund der Einleittemperatur erfolgt.

Nach einer Abwägung des öffentlichen Interesses an Gewässerschutz und des Interesses der Betreiberin an einem ordnungsgemäßen Betrieb des Kraftwerks und an einer gesicherten Abwasserbeseitigung, erscheint eine Erlaubnis der Einleitung nur gekoppelt an einem Mindestwasserstand unverhältnismäßig. Wie bereits dargestellt sind die Volumenströme des Abwassers so gering, dass sie keine nachteiligen Auswirkungen auf Temperatur oder Schadstofffracht haben können. Eine Untersagung der Einleitung würde faktisch eine erhebliche Einschränkung des Kraftwerksbetriebs, die nicht im Verhältnis zu den ökologischen Auswirkungen einer Einleitung bei niedriger Wasserführung steht.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.6. Anpassung der Einleitungsmenge

Es wird eingewandt, dass die beantragten Einleitmengen den Werten aus der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 31.01.2006 entsprechen, obwohl zwischenzeitlich die Blöcke 3 und 4 stillgelegt worden sind und Block 9 in Betrieb genommen worden ist. Der Block 9 sei der neuere, effizientere Block und könne deshalb mehr ausgelastet werden. Die Betriebsstunden des Komplexes Block 6/7/8 und damit die Abwassermenge würden sinken. Es wird eine Reduktion des Stunden-Grenzwertes auf 27,4 m³/h vorgeschlagen, was dem relativen Anteil von ca. 74 % der Leistung der noch

betriebenen Blöcke 6/7/8 (1235 MW) an der Gesamtleistung der vormals betriebenen Blöcke 3/4/6/7/8 (1675 MW) entspricht. In gleicher Weise wird eine Reduktion des Jahresgrenzwertes auf 118.000 m³/a gefordert.

Von der Antragstellerin wird eine reduzierte (stündliche) Einleitungsmenge von 30 m³/h für die neu zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Dies entspricht einer Verringerung der bisherigen maximalen (stündlichen) Einleitungsmenge um ca. 19 %. Somit werden zum einen die maximal zulässigen Einleitungsmengen den aktuellen Nutzungsanforderungen angepasst und zum anderen erlaubt ein geringfügig höher angesetzter Jahreswert auch Lastspitzen und damit einhergehende kurzfristig höhere Einleitmengen zu berücksichtigen.

Der Jahresgrenzwert von 150.000 m³/a beruht auf Betriebserfahrungen als Block 3 bereits nur noch als Reserveanlage diente. Da Block 4 von den verbleibenden Blöcken die geringste Leistung aufwies, stellt auch seine Abschaltung nur eine geringe Reduzierung der REA-Abwässer dar. Somit kann aus der Abschaltung der Blöcke 3 und 4 auch nicht direkt eine Reduzierung des Jahresgrenzwertes für die Einleitung von REA-Abwässern gefordert werden. Die Möglichkeit der Anpassung der Wassermenge im Laufe der Gültigkeit der Erlaubnis nach § 13 WHG bleibt bestehen.

Der Einwendung wird teilweise insoweit stattgegeben, als eine Reduzierung der stündlichen und jährlichen Wassermengen im Vergleich zu der vorherigen wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt.

5.7. Anpassung der Einleittemperatur

Die Einwender bemängeln, dass GKM eine maximale Temperatur des gereinigten REA-Abwassers vor der Einleitung in das Hauptkühlwasser von 45°C beantragt und fordern, eine Abwassereinleitung ab einer Temperatur im Rhein von 28°C zu untersagen.

Mit Schreiben vom 10.11.2020 erklärte die Antragstellerin, die beantragte Ablauftemperatur von 45°C auf 40°C zu senken. Insoweit entspricht sie teilweise der Forderung der Einwender. Relevante Wärmeströme stellen hingegen die Kühlwassereinleitungen der Kraftwerke dar, deren Leistung in der Regel zu drosseln ist, wenn die Temperatur im Rhein über 28° C steigt. Diese Ströme werden im vorliegenden Verfahren jedoch nicht behandelt. Durch die Reduzierung der zulässigen Einleittemperatur des Abwassers aus der RAA soll zudem einer Verschlechterung der Einleitbedingungen, im Sinne einer Erhöhung der tatsächlichen Einleittemperatur über das derzeitige Niveau hinaus, vorgebeugt werden.

Wie schon unter der Ziffer 5.5 Wasserführung ausgeführt, ist die Temperaturerhöhung bei den vergleichsweise zum Rheinabfluss geringen Einleitmengen nicht signifikant.

Der Einwendung wird teilweise stattgegeben.

5.8. Abwasserabgabe

Der grundsätzlichen Forderung der Einwender wird durch die entsprechenden Festsetzungen unter Abschnitt III. entsprochen.

6. Abschließende Wertung

Die Erlaubnisentscheidung trifft einen sachgerechten Ausgleich zwischen den privaten wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin einerseits und den wasserwirtschaftlichen Erwägungen andererseits durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Verminderung möglicher negativer Auswirkungen. Die Erteilung der Erlaubnis steht gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde und ist gemäß § 12 Abs.1 WHG zu versagen, wenn von der beabsichtigten Benutzung schädliche Gewässeränderungen zu erwarten sind, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden können oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Die Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser steht dabei unter dem zusätzlichen Erfordernis, dass die Schadstofffracht des Abwassers so gering zu halten ist, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Erlaubnis wird auch unter dem Vorbehalt nachträglicher Festsetzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt und kann gemäß § 18 Abs.1 WHG widerrufen werden. Versagungsgründe nach § 12 WHG lagen nicht vor bzw. konnten durch die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen ausgeräumt werden.

Eine Benachteiligung Dritter ist nicht zu erwarten. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen waren nach Abwägung der einzustellenden Interessen, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz Dritter wie oben dargelegt erforderlich und zumutbar.

Da die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Erlaubnis vorliegen, konnte dem Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen stattgegeben werden.

7. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde angeordnet wird. An der sofortigen Vollziehung besteht sowohl ein öffentliches als auch ein privates Interesse der Antragstellerin. Die aufschiebende Wirkung einer Klage hätte zur Folge, dass die Antragstellerin die wasserrechtliche Erlaubnis bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens nicht in Anspruch nehmen kann. Die Benutzung des Gewässers, also die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Rhein, wäre unzulässig. Dies würde bedeuten, dass der Betrieb der Blöcke 6,7 und 8 während eines Gerichtsverfahrens eingestellt werden müsste. Der Betrieb der drei Kraftwerksblöcke steht allerdings im öffentlichen Interesse durch die Sicherstellung der Energieversorgung mit Strom, durch die Fernwärmeversorgung und weil der Block 7 von der Bundesnetzagentur als systemrelevant im Sinne von § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG eingestuft wurde. Auch ein berechtigtes privates Interesse der Antragstellerin liegt vor. Mit dem Ausfall der drei Kraftwerksblöcke wäre ein hoher wirtschaftlicher Schaden verbunden.

Nach Abwägung dieser Interessen der Antragstellerin mit dem Suspensivinteresse der Betroffenen überwiegt das Interesse an die sofortige Vollziehung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war aus Sicht der zuständigen Wasserbehörde geboten.

VII.

Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für die Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

██████████ €

festgelegt.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3 Nr. 1, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1, 7, 12 Abs. 4 und 16 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. Nr. 17, S. 895) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 2 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 12.12.2019 (GBl. I Nr. 24, S. 566) in der derzeit gültigen Fassung und der Nr. 13.1.2 des Gebührenverzeichnisses hierzu (GebVerz UM).

Danach kann für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 15 WHG eine Gebühr zwischen 500,00 und 90.000,00 € festgesetzt werden.

Bei der Festsetzung der Gebühr wurden die Bedeutung des Gegenstandes der Entscheidung, das wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin daran sowie der bei den beteiligten Behörden angefallene Verwaltungsaufwand – soweit bekannt - berücksichtigt. Gebühren und Auslagen werden nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben demnach keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Gebührenfestsetzung und zwar auch dann nicht, wenn diese Wirkung gegenüber der Sachentscheidung eintritt.

Bitte leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden- Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600 und geben Sie als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an.

Karlsruhe, den 15.12.2020

Regierungspräsidium Karlsruhe